

2021/2022

Jahresbericht DUN



DUN



DACHVERBAND DER URHEBER-
UND NACHBARRECHTSNUTZER

FEDERATION DES UTILISATEURS DES
DROITS D'AUTEURS ET VOISINS

Inhalt

1	Vorwort des Präsidenten.....	4
2.	Rückblick auf das Geschäftsjahr	5
2.1	Es existieren 37 verschiedene Urheberrechtstarife in der Schweiz plus Untertarife	5
2.2	Insgesamt kosteten die Tarife im Jahr 2021 301 Millionen Franken	7
2.3	Nach der Revision ist vor der Revision: Kommt das neue Leistungsschutzrecht?	8
2.4	Wo wurden die Ziele aus der Gesetzes-Revision (noch) nicht erreicht?.....	9
2.5	Parlamentarische Vorstösse	10
2.6	Der Vorstand	10
2.7	Die Mitgliederversammlung 2021: Im Naturhistorischen Museum Bern	11
2.8	Aus der Schiedskommission	11
3	Tarifverfahren.....	12
3.1	Allgemeine Bemerkungen	12
3.2	Tarifverhandlungen im Berichtsjahr	12
3.3	Genehmigte Tarife.....	16
3.4	Tarifverfahren vor Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht	16
4	Parlamentarische Vorstösse	18
5	Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr	19
6	Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN).....	20
6.1	Gremien	21
6.1.1	Vorstand	21
6.1.2	Geschäftsführung	21
6.1.3	Revisionsstelle	21
6.1.4	Mitglieder	22

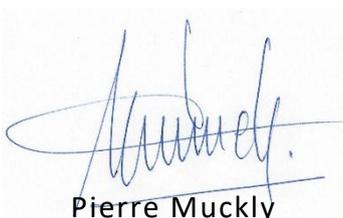
1 VORWORT DES PRÄSIDENTEN

Einmal mehr ist unsere Wirtschaft gefordert. Während wir noch mit den Folgen der Corona-Pandemie kämpfen, verschärft der Ukrainekrieg – nebst all dem menschlichen Elend – auch die wirtschaftliche Situation für viele Betriebe. Dennoch leben wir nicht mehr im Ausnahmezustand, sondern wir haben uns an das neue Leben gewöhnt und arbeiten weiter – ein bisschen digitaler, ein bisschen mobiler als früher. Der DUN hat im Geschäftsjahr 2021/2022 einmal mehr den Fokus auf die Tarifverhandlungen gelegt.

Gerade auch aufgrund der aktuellen Lage hat der Druck bei den Tarifverhandlungen weiter zugenommen. Bei den Kulturschaffenden sind viele Einnahmen aus den Aufführungen komplett weggefallen oder stark gesunken. Aber auch Wirtschaft, Industrie, Vermittler, Lehre und Bildung stehen unter Druck und haben grosse Herausforderungen zu meistern.

In dieser Situation hilft uns das über die Jahre erarbeitete und gepflegte Verhältnis mit den Verwertungsgesellschaften. Zwar wird teilweise mit harten Bandagen gekämpft, aber beide Seiten sind bestrebt, Lösungen zu finden, die von Dauer sind. So ist es uns auch im letzten Jahr gelungen, eine Einigung für den Tarif über die digitalen Speichermedien zu finden. Und sogar für die komplizierten, widersprüchlichen und schwierigen Kopier- und Speichertarife konnte überraschend eine Einigung erreicht werden, die sich hoffentlich bewähren wird. Ob das auch für einen «Cloud-Tarif» gelingt, ist aktuell noch ungewiss.

Der DUN wird sich aber auch im nächsten Geschäftsjahr für die bestmöglichen Resultate zu Gunsten der Industrie, Wirtschaft, Bildung und kulturellen Gedächtnisinstitutionen einsetzen. Der frühere stete – quasi automatische – massive Anstieg der tariflichen Belastungen konnte gebremst werden. Wir verfolgen die Entwicklungen sehr genau und bereiten uns auf die weiteren Tarifverhandlungen vor, um uns gegen zusätzliche finanzielle Belastungen und ungerechtfertigte Tarifierhöhungen stark zu machen.



Pierre Muckly

Präsident

2. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR

Weiterhin war vieles geprägt von der Corona-Pandemie, auch wenn wir uns an Homeoffice, die neuen Arbeitsweisen und auch an die Online-Tarifverhandlungen gewöhnt haben. Zwar fielen Anreisewege weg, aber neue Ansprüche und Schwierigkeiten entstanden. Der DUN hat sich weiterhin intensiv für seine Mitglieder eingesetzt, damit diese sich auf die eigenen Herausforderungen konzentrieren konnten und zumindest in diesem Bereich entlastet wurden. Die Pandemie zeigt noch immer Auswirkungen, so sind z.B. die Einnahmen aus den Aufführungstarifen weiter gesunken.

2.1 ES EXISTIEREN 37 VERSCHIEDENE URHEBERRECHTSTARIFE IN DER SCHWEIZ PLUS UNTERTARIFE

Die Digitalisierung, aber auch neue Gesetzesbestimmungen führen dazu, dass immer mehr Nutzungen eine tarifliche Vergütung kosten. Aktuell gelten in der Schweiz insgesamt folgende 37 Tarife, teilweise unterteilt in diverse Untertarife.

- Gemeinsamer Tarif 1: Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme
- Gemeinsamer Tarif 2b: Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme
- Gemeinsamer Tarif 3a: Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik
- Gemeinsamer Tarif 3b Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecherwagen, Schaustellergeschäfte, Schiffe
- Gemeinsamer Tarif 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen («public viewing»)
- Gemeinsamer Tarif 4: Leerträgervergütung
- Gemeinsamer Tarif 4i: Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten
- Gemeinsamer Tarif 5: Vermieten von Werkexemplaren
- Gemeinsamer Tarif 7: Nutzungen in Schulen
- Gemeinsame Tarife 8: Reprographie
 - o 8 I: Reprographie in öffentlichen Verwaltungen
 - o 8 II: Reprographie in Bibliotheken
 - o 8 IV: Reprographie in Reprographie- und Kopierbetrieben
 - o 8 VII: Reprographie in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich

- Gemeinsame Tarife 9: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum betrieblichen Eigengebrauch
 - 9 I: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in öffentlichen Verwaltungen
 - 9 II: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in Bibliotheken
 - 9 VII: Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch in der Industrie, im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich
- Gemeinsamer Tarif 10: Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen
- Gemeinsamer Tarif 11: Archivaufnahmen von Sendeunternehmen
- Gemeinsamer Tarif 12: Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogramme
- Gemeinsamer Tarif 13: Nutzung von verwaisten Rechten
- Gemeinsamer Tarif 14: Video on Demand

- Tarif A Suisa: Sendungen der SRG SSR
- Tarif A Fernsehen Swissperform: SRG
- Tarif A Radio Swissperform: SRG
- Tarif B: Musikvereinigungen und Orchestervereine
- Tarif C: Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften
- Tarif D: Konzertgesellschaften
- Gemeinsamer Tarif E: Filmvorführungen
- Gemeinsamer Tarif H: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe
- Gemeinsamer Tarif Hb: Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung
- Gemeinsamer Tarif HV: Hotel-Video
- Gemeinsamer Tarif K: Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater
- Gemeinsamer Tarif L: Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett
- Gemeinsamer Tarif Ma: Musikautomaten
- Tarif PA: Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)
- Tarif PI: Tonträger und Musikvideos, die ans Publikum abgegeben werden
- Tarif PN: Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden
- Gemeinsamer Tarif S: Sender
- Tarif VI: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden

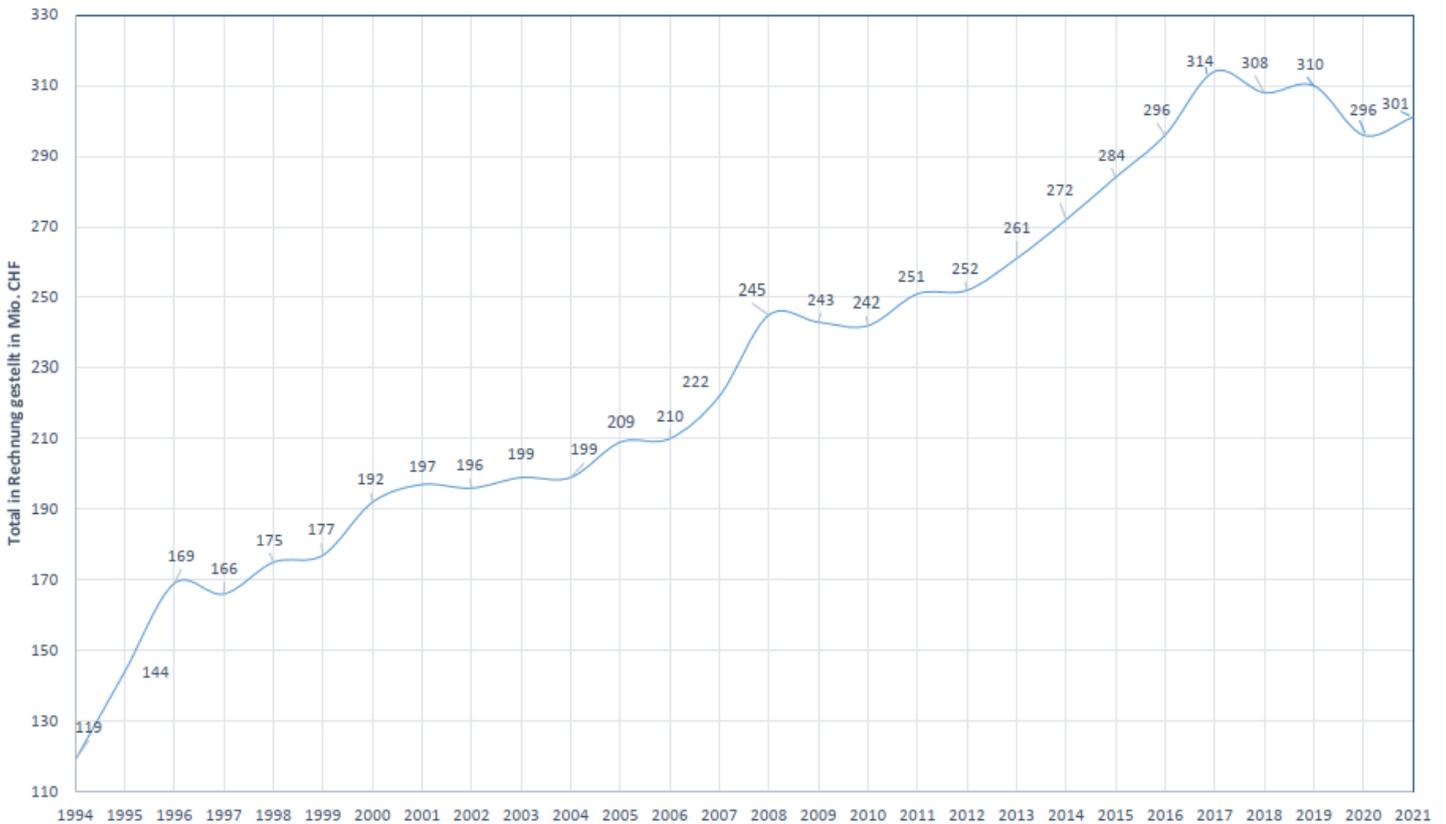
- Tarif VN: Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung
- Gemeinsamer Tarif Y: Abonnements-Radio und -Fernsehen
- Gemeinsamer Tarif Z: Zirkus

2.2 INSGESAMT KOSTETEN DIE TARIFE IM JAHR 2021 301 MILLIONEN FRANKEN

Der DUN macht sich gegen ungerechtfertigte Tariferhöhungen stark, bekämpft Mehrfachbelastungen und setzt sich damit für Wirtschaft, Industrie, Bildung und kulturelle Gedächtnisinstitutionen ein.

Auch dieses Jahr hat der DUN alle von den Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Vergütungen für sämtliche Tarife zusammengetragen: Insgesamt waren es rund **301 Millionen Franken** und damit gut fünf Millionen Franken mehr als im Vorjahr. In einigen Bereichen brachen die Einnahmen aber massiv ein: Die Einnahmen beim Konzerttarif sanken im Jahr 2021 um 60 % verglichen mit dem Vorjahr und sogar um 80 % verglichen mit dem Jahr 2019. Hier haben sich die Corona-Pandemie, die fehlenden Anlässe und nicht stattgefundenen Live-Events natürlich stark auf den Kulturbereich ausgewirkt. Aber auch beim Papier-Kopiertarif (GT 8) wurde weniger in Rechnung gestellt. Anders sah es hingegen beim Replay-TV und anderen Gebrauchsüberlassungen von Speicherkapazitäten (GT 12) aus: Diese Kurve zeigt nach oben. Im Jahr 2021 wurden für diesen GT 12 etwa 11 Millionen Franken mehr in Rechnung gestellt als im Vorjahr. Dafür ist es aber gelungen, aufwändige Gerichtsverfahren zu verhindern, die möglicherweise gar dazu geführt hätten, dass Replay-TV ganz verboten worden wäre, wie dies in anderen Ländern passiert ist. Aber auch die Summe der Total-Vergütungen für Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten, wie z.B. den Smartphones oder Tablets (GT 4i), wird immer höher. Hier ist die Ausgangslage allerdings eine andere: Die Nutzerverbände erreichten auch im letzten Jahr wieder eine Senkung dieser Vergütungen. Grund für die höheren Einnahmen der Verwertungsgesellschaften sind hier schlicht mehr verkaufte Geräte oder höhere Speicherkapazitäten.

Gesamteinnahmen Urheberrechtsvergütungen aus Tarifen



2.3 NACH DER REVISION IST VOR DER REVISION: KOMMT DAS NEUE LEISTUNGSSCHUTZRECHT?

Das revidierte Urheberrechtsgesetz ist am 1. April 2020 in Kraft getreten. Die Vorarbeiten reichen zurück bis ins Jahr 2012, als die damals zuständige Bundesrätin Simonetta Sommaruga die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) gründete. Jetzt ein Fazit zu ziehen, scheint zu früh, wurde aber vom Bundesrat dennoch gemacht, wobei auch der DUN vorgängig angefragt wurde. Der Bericht zum Postulat 19.3421 «Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit» stellt der Revision insgesamt ein gutes Zeugnis aus und nannte folgendes Zwischenfazit: «Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Revision in Richtung der gesteckten Ziele wirkt. Im Bereich «Verbesserung des Zugangs zu Werken» soll die internationale Dimension in den entsprechenden Gremien weiterverfolgt werden und im Bereich «erweiterte Kollektivlizenzen» müssen die Erfahrungen aus der Praxis aktiv verfolgt werden.»¹

¹ Bericht des Bundesrates, Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit in Erfüllung des Postulates 19.3421, Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates, vom 17.12.2021, S. 19

Hingegen sah der Bundesrat Handlungsbedarf beim Schutz journalistischer Leistungen. So würden Online-Plattformen wie google news von den Leistungen der journalistischen Medien profitieren, ohne aber die Medien dafür zu vergüten. Aus diesen Gründen kündigt er die Einführung eines Leistungsschutzrechts zur Vergütung fremdproduzierter Leistungen an und wird die verschiedenen Ansätze für eine solche Regelung vertieft prüfen. Bis Ende 2022 will er eine Vorlage erarbeiten und in die Vernehmlassung schicken.

Das Thema Leistungsschutzrecht für Verlage ist kein neues Thema, bisher aber in der Schweiz stets gescheitert. Die EU hat mit Artikel 15 DSM-RL im April 2019 eine urheberrechtliche Regelung zum Schutz von journalistischen Veröffentlichungen im Hinblick auf deren Online-Nutzung eingeführt. Die Umsetzung ist bereits teilweise erfolgt.

Der DUN hält ein solches Leistungsschutzrecht für den falschen Weg, um die Medienvielfalt zu fördern und das Urheberrecht allgemein für den falschen Ort, um eine solche Strukturproblematik zu lösen. Grundsätzlich sollte eine Verlinkung keine Vergütung auslösen. Snippets – kurze Textvorschauen oder Titel - sind keine urheberrechtlich geschützten Leistungen, sondern dienen lediglich dazu, das Publikum zu bewegen, den Link anzuklicken und es anzulocken. Von solchem Traffic profitieren die Medienhäuser. Der DUN lehnt eine urheberrechtliche «Linksteuer» an sich ab, wird aber die Vorlage detailliert prüfen.

Zudem halten wir es für falsch, bereits jetzt wieder vom mühsam errungenen AGUR12-Kompromiss abzuweichen. Das Thema wird den DUN im nächsten Geschäftsjahr sicherlich weiter beschäftigen.

2.4 WO WURDEN DIE ZIELE AUS DER GESETZES-REVISION (NOCH) NICHT ERREICHT?

Für den DUN wichtiger wäre vorerst sicherzustellen, dass die mit der Revision angestrebten Ziele wirklich erreicht werden:

- Bei der Verwendung von **verwaisten Werken** (Art. 22b URG) gibt es noch keine praktikable Lösung für Online-Nutzungen oder Nutzungen im Ausland. Ein Hochladen auf das Internet (Online-Nutzung) ist quasi unmöglich, gerade weil Geoblocking für Gedächtnisinstitutionen in der Regel keine Option ist (aufgrund ihres Informationsauftrags).
- **Erweiterte Kollektivlizenzen** (Art. 43a URG) werden noch kaum erteilt. Die erhoffte bessere Zugänglichkeit und Vereinfachung für Massendigitalisierungsprojekte gibt es (noch) nicht. Die Verwertungsgesellschaften setzen das neue Instrument noch zurückhaltend ein und legen die Voraussetzungen für die ECL eher restriktiv aus.

- Die **Wissenschaftsschranke** wird in der Schweiz noch kaum genutzt. Bei grossen Wissenschaftsverlagen sehen die Nutzungsverträge häufig anderslautende Bestimmungen vor. Forscher und Forscherinnen scheuen in der Regel einen Rechtsstreit und befürchten, wenn sie auf die Durchsetzung der Wissenschaftsschranke bestehen würden, ihre Forschungsergebnisse nicht publizieren zu können.

Auch diese Themen wird der DUN im nächsten Geschäftsjahr weiter verfolgen.

2.5 PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Die Parlamentarische Initiative Nantermod (16.493) *Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen* hat einen langen Weg hinter sich und scheiterte schliesslich am 8. März 2022 im Ständerat. Eingereicht wurde sie am 14.12.2016 – lange vor der Pandemie. Gefordert wurde, dass das Fernsehen im Hotel-, im Spitalzimmer oder in Ferienwohnungen und ähnlichem aus urheberrechtlicher Sicht gleich zu beurteilen sei, wie der TV-Konsum zu Hause – und somit nicht vergütungspflichtig nach dem Gemeinsamen Tarif 3a wäre. Das wurde abgelehnt und es gilt weiterhin, dass für Radio- und Fernsehnutzung in Ferienwohnungen, Hotel- und Spitalzimmern und ähnlichem eine Urheberrechtsvergütung zu bezahlen ist. Nicht aber, wenn an den gleichen Orten mit den eigenen Geräten (Tablet, Notebook, Smartphone...) Radio gehört und TV geschaut wird, auch dann nicht, wenn das über das Netz des Hotels oder Spitals geschieht; und eben auch nicht, wenn es zu Hause stattfindet. Auch wenn die Initiative abgelehnt wurde, begrüsst der DUN, dass der Nationalrat und seine Kommission der Initiative und damit einem derart nutzerfreundlichen Anliegen zustimmte und vor allem auch, dass eine intensive Diskussion dazu erfolgte. Gründe für das Scheitern waren wohl Zweifel, ob internationales Recht verletzt würde, aber auch, dass das Parlament nicht bereits wieder vom AGUR12-Kompromiss abweichen wollte.

2.6 DER VORSTAND

Der Vorstand hat sich im Geschäftsjahr viermal zu Sitzungen getroffen, drei davon fanden infolge der Corona-Pandemie virtuell statt, eine wurde beim DUN-Mitglied Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) in einem Raum mit entsprechend grossen Abständen abgehalten. Das traditionelle Weihnachtessen musste Ende Jahr pandemiebedingt abgesagt werden, wurde aber im März nachgeholt.

Der Vorstand hat sich in seinen Sitzungen vor allem mit den verschiedenen Tarifverhandlungen sowie mit sämtlichen urheberrechtsrelevanten Fragen und Themen befasst.

2.7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2021: IM NATURHISTORISCHEN MUSEUM BERN

Die ordentliche Mitgliederversammlung fand am 26. Oktober 2021 statt und konnte physisch als 3G-Anlass stattfinden. Die Mitglieder erschienen zahlreich und nach den langen pandemiebedingten rein virtuellen Begegnungen wurde der persönliche Austausch vor Ort geschätzt. Tagungsort war das naturhistorische Museum in Bern. Nebst dem ordentlichen Teil wurde eine Führung durchgeführt und die Tagung endete mit einem Apéro riche. Die Mitgliederversammlung wählte François Falconet, VSA-AAS, und Marco Maffucci, SRG SSR, neu in den Vorstand. Sie folgten auf Philippe Künzler und Hussein Nouredine.

2.8 AUS DER SCHIEDSKOMMISSION

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) ist zuständig für die Genehmigung der Urheberrechtstarife. Die ESchK hat gegenwärtig insgesamt 25 Mitglieder. Sie trifft ihre Entscheidungen jeweils in einer wechselnden Besetzung von fünf Personen. Diese Spruchkammer besteht aus der Präsidentin, zwei unabhängigen Beisitzern oder Beisitzerinnen sowie je einem Mitglied aus dem Kreis der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen. Auch in diesem Geschäftsjahr wurden wiederum alle Tarife im schriftlichen Zirkularverfahren erledigt, da es sich ausschliesslich um Einigungstarife handelte. Die ESchK steht unter dem Vorsitz der Präsidentin Dr. iur. Helen Kneubühler Dienst, welcher ein Kommissionssekretär und eine Kommissionssekretärin zur Seite stehen.

3 TARIFVERFAHREN

3.1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Dieses Jahr wurden viele wichtige und auch komplexe Tarife gleichzeitig verhandelt. Der DUN fokussierte auf das Verhindern von unverhältnismässigen Erhöhungen und das Bekämpfen von Mehrfachbelastungen.

Es fanden insbesondere folgende Tarifverhandlungen statt:

3.2 TARIFVERHANDLUNGEN IM BERICHTSJAHR

Gemeinsamer Tarif 4i – Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten (1.7.2022 – 31.12.2023)

Die Verhandlungen zum GT 4i (Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten wie z.B. Smartphones, Tablets...) konnten bereits anfangs Geschäftsjahr mit einer Einigung abgeschlossen werden. Der neue Tarif gilt vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 (mit einer automatischen Verlängerungsdauer). Er sieht folgende Änderungen vor:

- Neu werden tragbare PC erfasst, Desktop-Computer und USB-Sticks bleiben weiterhin vergütungsfrei
- Geräte mit kleiner Speicherkapazität kosten teilweise gar keine Vergütung mehr
- Neu werden einheitliche Tarifbeträge für alle Leerträger (Notebook, Tablet, Smartphone, externe Festplatten) festgelegt (ausser bei auditiven Geräten). Die Vergütungen für Tablets sinken massiv und die Vergütungen für Smartphones sinken ebenfalls
- Externe Festplatten sind nur vergütungspflichtig, wenn sie tatsächlich für den Anschluss an Personal Computer bestimmt sind (keine Business-Nutzung). Zudem gilt für sie eine Deckelung bei 4.50 Franken

Die meist tieferen Vergütungen sind als Erfolg zu werten. Wie sich hingegen die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Laptops und externe Festplatten genau auswirken wird, wird sich zeigen. Da die Geräte heute multifunktional sind und sich Laptops und Tablets teilweise kaum mehr unterscheiden lassen und im restlichen Europa tatsächlich diese Geräte in der Regel bereits vergütungspflichtig sind, hat sich die neue Regelung nicht vermeiden lassen. Insgesamt wird das Resultat gerade auch im Vergleich zu Europa als positiv angesehen.

Gemeinsamer Tarif 4cs – Vergütung für Cloud-Dienste (noch in Verhandlung)

Die Verwertungsgesellschaften fordern die Einführung eines neuen Tarifs für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität in Cloudspeichern an Konsumenten und Konsumentinnen. Die Verhandlungen wurden aufgrund vieler offener Fragen sistiert, um ein Urteil des EUGH abzuwarten und wurden schliesslich im Frühling 2022 wieder aufgenommen. Zur Frage der genügenden gesetzlichen Grundlage berufen sich die Verwertungsgesellschaften auf die Botschaft zur Revision URG, wo der Bundesrat sich folgendermassen zur Cloudvergütung äussert.

«...Das Speichern von Daten (u. a. geschützter Werke) auf einem ausgelagerten Server (der Anbieterin oder des Anbieters von Cloud-Diensten) stellt eine Verwendung des Werks zum Eigengebrauch dar (Art. 19 Abs. 1 Bst. a URG). Cloud-Dienste gelten dabei als Dritte im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 URG, die ihren Benutzerinnen und Benützern während der Vertragsdauer Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität zur Aufzeichnung auch geschützter Werke und Leistungen zur Verfügung stellen. Dritte im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 URG sind von Artikel 20 Absatz 2 URG erfasst (und damit vergütungspflichtig)....»²

Ob tatsächlich eine genügende gesetzliche Grundlage besteht, wird teilweise bestritten. Zudem gibt es erst wenige Länder, die eine solche Cloud-Vergütung kennen und der DUN wehrt sich dagegen, dass die Schweiz eine Vorreiterrolle einnimmt. Die Verwertungsgesellschaften wollen mit einem solchen neuen Tarif diejenigen Anbieter erfassen, die den Konsumenten und Konsumentinnen Speicherkapazität zur Verfügung stellen, egal ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Geschäftsnutzungen sollten auf jeden Fall nicht belastet werden, aber die Abgrenzung scheint praktisch schwierig. Zudem liegen wenig Marktdaten und konkrete Zahlen zu Geschäftsmodellen vor. Auch die Tatsache, dass viele Cloud-Anbieter ausländische Unternehmen sind, erschweren die Situation. Am Ende des Geschäftsjahres ist noch keine Einigung in Sicht.

Gemeinsame Tarife 8 und 9 - Kopier- und Speichertarife (ab 1.1 2023)

Die Kopier- und Speichertarife betreffen als sogenannte Massentarife alle DUN-Mitglieder: jede Unternehmung, jede Werkstatt, jede Institution, jedes Büro, jede Praxis, jede Verwaltung, jede Organisation, jeder Betrieb..., egal welche Tätigkeit betrieben wird, ist vergütungspflichtig, sofern eben die Möglichkeit zum Kopieren oder Speichern besteht. Denn gemäss Gesetz dürfen im beruflichen Alltag Zei-

² Botschaft zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sowie zur Genehmigung zweier Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und zu deren Umsetzung vom 22. November 2017, S. 618

tungsartikel, Kapitel aus Büchern, Aufsätze, Fotografien und andere urheberrechtlich geschützte Werke für die Information oder Dokumentation kopiert, gespeichert und intern weitergeleitet werden (bzw. ein Dritter damit beauftragt werden darf), ohne dass der Autor, die Journalistin oder die Verlage um Erlaubnis gefragt werden müssen. Diese quasi unkontrollierbaren Massennutzungen kosten eine Vergütung, die in GT 8 und 9 festgelegt ist.

GT 8 und 9 – mit den insgesamt sieben Untertarifen – sind kompliziert formuliert, teilweise widersprüchlich, teilweise falsch, überlang und insgesamt schwer verständlich. Sie sind historisch gewachsen und nach einem uneinheitlichen System aufgebaut. Pro Jahr werden rund 12.5 Millionen Franken für diese Tarife bezahlt.

Nach langen und intensiven Verhandlungen mit der ProLitteris konnte eine Einigung erzielt werden und per 1. Januar 2023 tritt ein neuer Tarif in Kraft, mit einer klaren Struktur und neuen Vergütungsregeln.

- Zusammenlegung der beiden Tarife zu einem Tarif (Gemeinsamer Tarif 8: Nutzungen in Organisationen)
- Abschaffung der Untertarife GT 8/I, 8/II, 8/IV, 8/VII, 9/I, 9/II und 9/VII und einheitliche Regelung für alle Organisationen im GT 8
- Kürzung, klarer Aufbau, korrekter Wortlaut und übersichtlichere Gestaltung
- Als Vergütung ist neu eine fixe Pauschale pro Mitarbeitenden (Voll-zeitäquivalent, FTE) geschuldet. Bei der Vergütung wird nicht mehr zwischen analoger und digitaler Kopie unterschieden. Zudem wird die Vergütung gemäss der Gesamtkopiermenge abgeschafft (Ausnahme: z.T. bei Dritten). Neu werden drei verschiedene Vergütungsstufen unterschieden (Vergütung pro Jahr):
 - Stufe 1 für Industrie und Gewerbe: 3.20 Franken pro Mitarbeitende (FTE)
 - Stufe 2 für Dienstleistung und Handel: 5.20 Franken pro Mitarbeitende (FTE)
 - Stufe 3 für einzelne Branchen wie Werbung, Verbände, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspflege...: 8.20 Franken pro Mitarbeitende (FTE)
 - Für die gesamte Stufe 1 und in Einzelbereiche für Stufe 2 gilt eine Freigrenze für Nutzer mit weniger als 15 Mitarbeitenden: Diese Kleinunternehmen müssen künftig gar keine Vergütung zahlen.
 - Grossunternehmen bezahlen ab der 1'001. Stelle in jedem Fall den Betrag von 3.20 Franken (Degression)
 - Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und auch die Kantone bezahlen weiterhin nach Anzahl Einwohner – aber künftig 10 % weniger.
 - Dritte (Bibliotheken, Medienbeobachtungsdienste) bezahlen nach der Anzahl Papier- und Digitalkopien (und einem bestimmten relevanten Anteil)

- Wer einen internen Presse- oder Medienspiegel herstellt und intern zustellt bzw. weiterverbreitet, zahlt weiterhin eine Zusatzvergütung. Das aktuelle komplizierte Berechnungssystem wird ersetzt durch eine fixe Pauschale in der Höhe von jährlich 4.50 Franken für alle Mitarbeitenden, die Zugang zu einem Medienspiegel haben. Dabei wird irrelevant, wie viele Beiträge verwendet werden oder ob ein Nutzer einen oder mehrere Medienspiegel verbreitet.

Der DUN hat viel Arbeit und Zeit investiert: acht Gesamtverhandlungen, diverse Sitzungen von Arbeitsgruppen und viele internen Vorbereitungsgremien wurden abgehalten. Der neue Tarif ist nun klarer, logischer und sollte in den meisten Fällen auch billiger werden – und ist somit insgesamt für die Nutzerschaft vorteilhaft. Die Gesamtvergütung sinkt gemäss Hochrechnungen um total 26 %. Der erste Vorschlag der ProLitteris sah noch allgemeine Erhöhungen um 48 % vor! Allerdings gibt es bei einem Systemwechsel immer auch Verlierer und Verliererinnen. Darum hat der DUN auf die Einführung einer Deckelung bestanden, die sicherstellt, dass die Einzelerhöhungen bei gleichen Verhältnissen auf 10 % begrenzt werden.

Die aktuellen Tarife gelten noch bis Ende 2022, der neue Tarifentwurf hat die ProLitteris bei der Schiedskommission zur Genehmigung eingereicht. Mit einer Genehmigungsentscheidung ist Ende Jahr zu rechnen, so dass der neue Tarif per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Gemeinsamer Tarif K – Konzerttarif (ab 1.1.2024)

Der Gemeinsame Tarif K regelt die Vergütung für das Aufführen von Konzerten, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett und Theater. Er gilt noch bis zum 31.12.2023 und verlängert sich ohne Kündigung automatisch bis längstens Ende 2026. Er wurde zwar noch nicht gekündigt, aber die Verwertungsgesellschaften haben dennoch bereits Gespräche über eventuelle Änderungen mit den Nutzerverbänden geführt. Die Nutzerverbände fordern dezidiert tiefere Vergütungen und eine Änderung des Systems, da der Tarif nicht mehr die aktuelle Situation angemessen wiedergebe.

Gemeinsamer Tarif 14 –Video on Demand (ab. 1.1 2022)

Der neue Gemeinsame Tarif 14 zu Video on Demand wurde zwar bereits im letzten Geschäftsjahr verhandelt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, hat aber auch im Berichtsjahr weiter beschäftigt. Für das Zugänglichmachen von audiovisuellen Werken auf Internetplattformen ist eine kollektive Vergütung geschuldet. Der Tarif deckt die verschiedensten Angebotsformen ab (Transactional Video on Demand, Electronic Sell Through, Subscription Video on Demand, Advertising-

based Video on Demand, Free Video on Demand). Viele Fragen wurden im Tarif bewusst offengelassen und werden sich erst in der Praxis – hoffentlich – klären. Der DUN sieht der Tarifumsetzung kritisch entgegen. Aber immerhin ist aktuell davon auszugehen, dass die Vergütungen eher bescheiden bleiben.

3.3 GENEHMIGTE TARIFE

Die Schiedskommission genehmigte im Geschäftsjahr wiederum mehrere Tarife.

- Gemeinsamer Tarif 5 (GT 5): Vermieten von Werkexemplaren, Beschluss vom 8. November 2021, gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026
- Gemeinsamer Tarif 14 (GT 14): Video on Demand, Beschluss vom 8. November 2021, gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2027
- Gemeinsamer Tarif 8 und 9: Vervielfältigen von geschützten Werken mittels Reprografie-Verfahren (Papierkopien) und Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinterner Netzwerke, Beschluss vom 15. November 2021, gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022
- Gemeinsamer Tarif Z (GT Z): Zirkus, Beschluss vom 8. November 2021, gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2031
- Gemeinsamer Tarif 7 (GT 7): Nutzungen in Schulen, Beschluss vom 9. Dezember 2021, gültig vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026
- Gemeinsamer Tarif 4i (GT 4i): Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten, Beschluss vom 21. Mai 2022, gültig vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2023 bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2024
 - o Die Verwertungsgesellschaften haben den Beschluss bzgl. der Kosten mit Beschwerde vom 1. Juli 2022 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten (keine aufschiebende Wirkung).

3.4 TARIFVERFAHREN VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT UND BUNDESGERICHT

Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht: höhere Verfahrenskosten (GT 4i)

Zwar handelt es sich beim GT 4i (Vergütung für Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten) um einen Einigungstarif, aber die Schiedskommission hat im Beschluss eine Praxisänderung bezüglich der Kosten festgelegt.

Diese neue Berechnungsweise führt auch bei Einigungstarifen zu viel höheren Verfahrenskosten (häufig zwischen 15'000 und 50'000 Franken). Aktuell wurden rund viermal höhere Kosten als im letzten Verfahren festgelegt. Zudem will die Schiedskommission bzgl. der Kosten nicht mehr unterscheiden zwischen Einigungstarifen und strittigen Tarifen. Gemäss Urheberrechtsverordnung haben stets die Verwertungsgesellschaften diese Verfahrenskosten zu tragen und diese haben darum diesen Kostenentscheid beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Verfahren vor Bundesgericht: Ist die Schiedskommission eine Gerichtsbehörde?

Das Bundesgericht hat in einem Leitentscheid am 22. Oktober 2021 entschieden, dass die Schiedskommission – wenn sie über einen sogenannten Einigungstarif entscheidet – keine Rechtsprechungsfunktion wahrnimmt. Das bedeutet, sie entscheidet nicht als Gerichts-, sondern als Verwaltungsbehörde. Vorliegend ging es um eine Privatperson, welcher die Schiedskommission Anfang 2019 den geforderten Zugang zu den Dokumenten im Tarifgenehmigungsverfahren des Gemeinsamen Tarifs 7 (GT 7: schulische Nutzung, 2017 bis 2021) verweigerte. Begründet hat dies die Schiedskommission damit, dass sie als Gerichtsbehörde nicht dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) unterstehe. Das hat zuerst das Bundesverwaltungsgericht und danach das Bundesgericht nun auf Beschwerde hin anders entschieden. Ob die Schiedskommission auch in einem strittigen Verfahren nicht als Gericht gilt, wurde offengelassen. Bis anhin ging der DUN davon aus, dass die ESchK in jedem Fall eine Gerichtsbehörde sei und somit sämtliche in den Verfahren eingereichten Dokumente vertraulich behandelt würden. Die geänderte Rechtsprechung gilt es in den Tarifverhandlungen zu bedenken.

4 PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

Der DUN hat sich im Geschäftsjahr primär mit den nachfolgend aufgezählten parlamentarischen Vorstössen aus dem Bereich Urheberrecht befasst:

19.3421 – Postulat

Revision des Urheberrechtsgesetzes. Überprüfung der Wirksamkeit

Eingereicht von	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum	29.4.2019
Eingereicht im	Ständerat
Antwort Bundesrat	Annahme beantragt (29.5.2019)
Bericht	17.12.2021
Stand der Beratung	abgeschrieben (am 9.6.2022)

16.493 – Parlamentarische Initiative

Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen

Eingereicht von	Nantermod Philippe, FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum	14.12.2016
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	erledigt (3.3.2021 NR Folge gegeben, 8.3.2022 SR keine Zustimmung)

22.3675 – Postulat

Urheberrecht in der Schweiz oder wie man zeitgenössische Kunst für alle zugänglich macht

Eingereicht von	Hurni Baptiste, SP
Einreichungsdatum	16.6.2022
Eingereicht im	Nationalrat
Stand der Beratung	im Rat noch nicht behandelt

5 AUSBLICK AUF DAS NÄCHSTE GESCHÄFTSJAHR

Wie geht es weiter? Ist nach der Pandemie vor der Pandemie? Werden Aufführungen und kulturelle Live-Anlässe wieder stattfinden wie früher und damit auch die Nutzer und Nutzerinnen wieder mehr für die Aufführungstarife bezahlen? Wie wird sich der Ukrainekrieg weiter auswirken? Wird die Inflation weiter steigen? Was vor über 70 Jahren mutmasslich von Mark Twain gesagt wurde, gilt aktuell ganz besonders: «Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen.»

Klar ist: Für den DUN werden weiterhin die Tarifverhandlungen im Zentrum stehen. Wir wollen uns auch im nächsten Geschäftsjahr gegen ungerechtfertigte Tarifierhöhungen und zusätzliche unangemessene finanzielle Belastungen stark machen. Insbesondere werden wir Zeit und Energie in die Verhandlungen eines «Cloud-Tarifs» investieren. Die Verwertungsgesellschaften wollen mit einem solchen neuen Gemeinsamen Tarif 4cs privaten Speicherungen in der Cloud erfassen und vergüten lassen. Gelingt es hier, einen Kompromiss zu finden oder wird um den Tarif vor den Gerichten gestritten werden? Der letzte strittige Nicht-Einigungstarif gab es im Jahr 2018. Der DUN wird auch im nächsten Geschäftsjahr an möglichst vielen Tarifverhandlungen teilnehmen, um so die Interessen der Nutzerschaft bestmöglich zu koordinieren. Zudem wird der komplett revidierte Kopier- und Speichertarif in Kraft treten, der für die Nutzer und Nutzerinnen zu tieferen Vergütungen führen sollte. Der DUN wird diese Umsetzung kritisch begleiten.

Weiter steht aber im kommenden Geschäftsjahr auch schon die nächste mögliche Gesetzesrevision an. Der Bundesrat will ein Leistungsschutzrecht für journalistische Medien einführen: Was für eine Vorlage wird er dazu in die Vernehmlassung schicken? Der DUN steht einer solchen «Linksteuer» bisher kritisch gegenüber. Das Urheberrecht ist der falsche Ort für die Medienförderung und die erneute Revision wäre so kurz nach dem mühsam errungenen AGUR12-Kompromiss auch ein falsches Zeichen.

Pandemie oder nicht – der DUN wird auch im nächsten Geschäftsjahr gefordert sein. Hauptziel bleibt, sich zu Gunsten von Wirtschaft, Industrie, Bildung und kulturellen Gedächtnisinstitutionen gegen unangemessene finanzielle Mehrbelastungen zu wehren.

6 DER DACHVERBAND DER URHEBER- UND NACHBARRECHTSNUTZER (DUN)

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer DUN ist die einzige Organisation, die sich schweizweit ausschliesslich für die Rechte der Nutzer und Nutzerinnen einsetzt. Täglich werden überall in der Schweiz Urheberrechte genutzt – sei dies, wenn in einem Büro ein Zeitungsartikel kopiert wird, in einem Geschäft Hintergrundmusik läuft, auf einem Mobiltelefon ein Lied gespeichert oder ein Fernsehprogramm gesendet oder gestreamt wird – und von den Nutzern und damit von Wirtschaft, Verwaltung, kulturellen Gedächtnisinstitutionen, Bildung und Forschung entsprechend entschädigt. Der DUN nimmt die Anliegen der Nutzer gegenüber Gesetzgeber, Öffentlichkeit und Verwertungsgesellschaften wahr. Dem DUN gehören namhafte Wirtschaftsverbände, Organisationen der öffentlichen Hand, politische, wissenschaftliche und religiöse Verbände, kleine und grosse Unternehmen, private und öffentliche Bildungs- und Forschungsinstitute an. Der DUN ist als Dachorganisation in Sachen Urheberrecht die gemeinsame Stimme aller Nutzer und Nutzerinnen.

Kontakt:

**Dachverband der Urheber- und
Nachbarrechtsnutzer DUN
Thunstrasse 82
Postfach 1009
3000 Bern 6
Tel: 031 356 70 70
info@dun.ch
www.dun.ch**

6.1 GREMIEN

6.1.1 VORSTAND

Präsidium

Pierre Muckly, Zürich

Mitglieder

Doris Anthenien Häuser, Swissmem, Zürich

Andreas Barfuss, Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

Maurice Courvoisier, Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel

Stefan Flück, Suissedigital, Bern

François Falconet, Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern

Marco Maffucci, Schweizerischer Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Zürich

Alexander Schmid, Swisststream, Zürich

Andrea Ruth Schreiber, Schweizerische Nationalbibliothek, Bern

Ausschuss Lobbying

Francis Kaeser, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK, Bern (Leitung)

Nicole Emmenegger, Bern

6.1.2 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Nicole Emmenegger, Advokatur Emmenegger Hirt, Bern

6.1.3 REVISIONSSTELLE

Keel Treuhand AG, Bolligen

6.1.4 MITGLIEDER

A

ARGUS DATA INSIGHTS, Zürich

B

Bibliosuisse, Aarau

C

Christkatholische Kirche der Schweiz, Biel

Coop Genossenschaft, Basel

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Bern

E

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Bern

G

Gastrosuisse, Zürich

Gebrüder Knie – Schweizer National-Circus AG, Rapperswil

Good News Productions AG, Zürich

H

Hotelleriesuisse, Bern

H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern

K

Konferenz Musikhochschulen Schweiz KMHS, Zürich

M

Migros-Genossenschafts-Bund (MGB), Zürich

P

Post CH AG, Bern

R

Rat der Eidg. Technischen Hochschulen, Zürich

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Zürich

S

Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking), Basel
Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Basel
Schweizerische Eidgenossenschaft, Bern
Schweizerischer Gemeindeverband, Bern
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektion (EDK), Bern
Schweizerische Nationalbibliothek, Bern
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), Bern
Schweizerische Staatsschreiberkonferenz, Zürich
Schweizerischer Städteverband (SSV), Bern
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), Zürich
Suissedigital, Bern
SWICO, Zürich
Swissmem, Zürich
Swisststream, Zürich
Swissuniversities, Bern

V

Verband Schweizer Privatradios VSP, Bern
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA-AAS), Bern